

HW (Hochwasserstand) 1965 585,12 m üNN
HW (hundertjähriger Wasserstand) 1965 585,03 m üNN

Seehöhe Starnberger See: 584 m ü.N.N.
Wasserstand HW 100: 585,12 m üNN



5. Satzung.
A. Änderung des Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich":
§ 1 Der Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" der Gemeinde Seeshaupt vom 25.11.1977, zuletzt geändert 25.08.1992, wird gem. § 13 a BauGB in dem nebenstehend umgrenzten Geltungsbereich geändert:
1. Die Änderung ersetzt in dem Geltungsbereich die bisherige Planzeichnung und die in diesem Umgriff erfassten Vereinfachungen.
2. Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Änderungsbereich wird die dargestellte Sondergebietsnutzung gem. § 11 Abs. 2 BauNVO "Campingplatz" festgesetzt.
3. Die übrigen Festsetzungen gemäß Ziffer B sind Bestandteil der Satzung.
4. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich" im östlichen Rest-Geltungsbereich (= Tennisanlage, Strandbad; nachrichtliche Darstellungen im See mit dem Nutzungszweck Segelhafen) gelten weiter.
§ 2 In Kraft treten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (Ziffer 6.0 Verfahrensform.).

B. Planzeichnung für die Festsetzungen
1. Umgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsänderung
2. SO Campingplatz
3. GR 550
4. Baugrenze; eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen für Balkone, Terrassen und Außenterrassen gem. § 23 (3) BauNVO ist zulässig.
5. Baugrenze für "Hütten" und Kleinkiosk-Hütten dienen der Unterbringung von Feriengästen; eine Ausstattung mit Sanitär und Küchen ist unzulässig; ebenso eine Bauvermittlung im Sinne von "Dauer-Campingplätzen"; eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO ist zulässig. Die "Hütten" müssen einem wechselnden Benutzerkreis zur Verfügung stehen.
6. Umgrenzung der Flächen für Stellplätze, Behindertenstellplätze und Nebenanlagen; diese sind nur innerhalb dieser Flächen zulässig; bei Planzeichen St und StP; Teilanlagen sind unzulässig.
7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; hier zwei Vollgeschosse; das zweite Vollgeschoss ist das Dachgeschoss.
8. WH 586,5 max. zulässige Wandhöhe ergibt sich aus dem Planeintrag bezogen auf Meter über Normal Null, hier 586,50 m üNN.
9. FH 592,0 max. zulässige Fischhöhe ergibt sich aus dem Planeintrag bezogen auf Meter über Normal Null, hier 592,0 m üNN.
10. OKFB 586,0 Höheneinstellung des Hauptgebüdes max. 586,0 m üNN
11. SD Satteldach, Dachneigung 10 - 22°; für untergeordnete Teile bis zu 1/4 der jeweiligen Gebäudegrundfläche sind auch Flachdächer oder Pultdächer zulässig.
12. festgelegte Richtung des Hauptfritzes
13. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier
Parkanlage
Badeplatz
14. Private Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier
Eingrünungsflächen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
Verkehrsgrünflächen
15. Straßengrenzlinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
16. Öffentliche Straßenverkehrsfläche
17. Öffentlicher Fußweg; Offentlicher für in der Zeit von
18. private Verkehrsflächen zur Erschließung des Campingplatzes (Kfz-Verkehr; Anlieferung)
19. privater Fußweg für den Benutzerkreis des Campingplatzes
20. Zufahrtsflächen zu Einzelplätzen (z.B. Rasengitterstein, Schotterflächen)
21. Dauer-Campingplatz
22. Touristen-Campingplatz
23. Flächen für "Hütten" (in Schlaf- und Aufenthaltsräume; max. 5 Betten, keine sanitären Anschlüsse, Küchen und Feuerstellen)
24. Zeltpplatz
25. Spielplatz
26. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Die bestehenden Schallschutzmaßnahmen (außenbereich) und Gestaltung- und Schallschutzmaßnahmen der Unteren Bundesbehörde sind zu erhalten.
27. Einfahrtbereich Staatsstraße und Campingplatz; andere Einfahrten sind unzulässig.
Pflanzgebot: Die in der Planzeichnung festgelegten heimischen Laubbäume und Sträucher sind bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Neugestaltung des Campingplatzes zu pflanzen und zu unterhalten und ggf. nachzupflanzen. Mindestanzahl: Bäume hochstammig STU 16 - 18 cm; STU 14 - 16 cm; Sträucher: v.a. 60-100 cm; zu pflanzende Bäume (großkronig/ klein-kronig): Laue verschleibt.
28. zu pflanzende freiwachsende Gehölze; Standorte und Umfang veränderbar; zu erhaltende Bäume mit Bezeichnung (aus der Bestandsvermessung)
29. Sichtdrehke: Die Sichtdrehke sind von jeder Sichtdrehke über 1,0 Höhe freizuhalten. Einzelstehende hochstammige Bäume mit Astansatz über 2,0 m sind zulässig. (Hinweis: Pflanzung in Abstimmung mit Straßenbauamt Weilheim).
30. Trafostation (Bestand)
Bestandshöhe lt. Vermessung vom Januar 2015, hier 579,55 m üNN

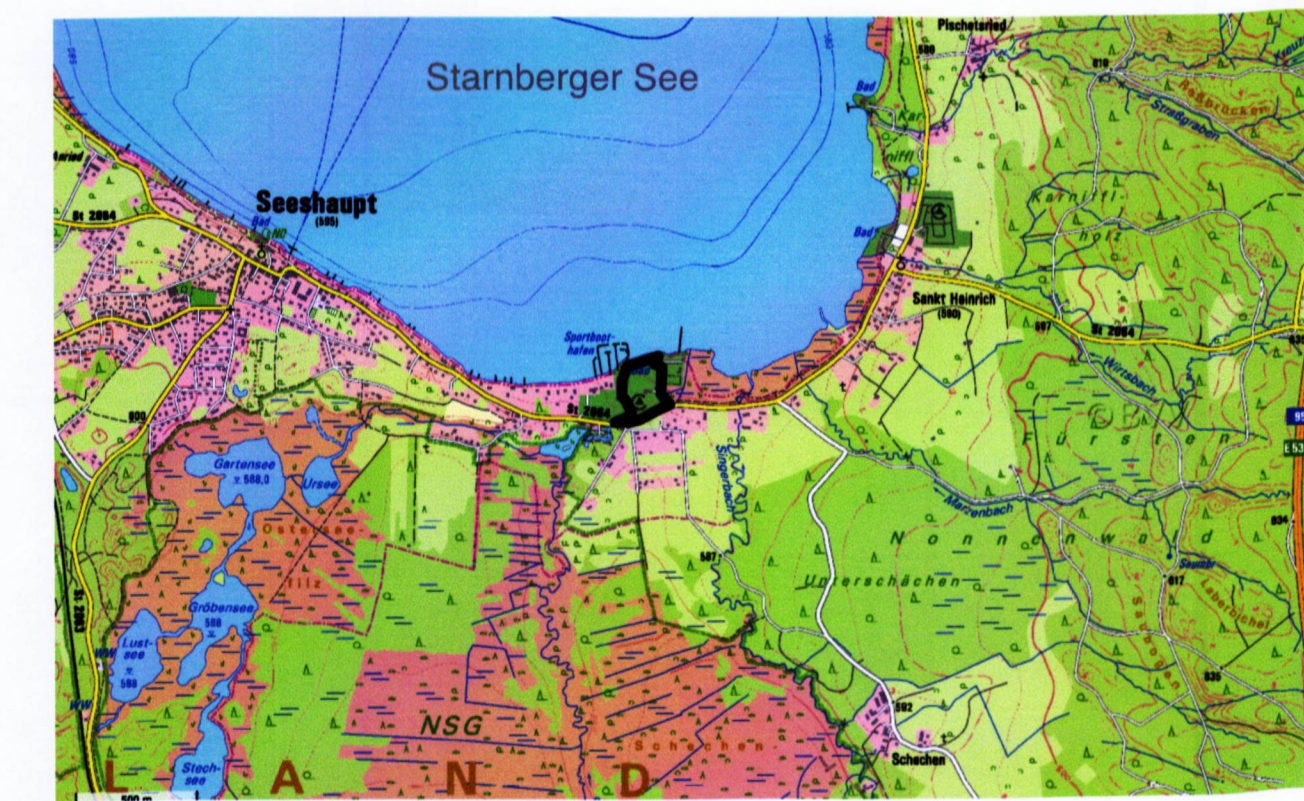
C. Nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen und Text
1. Landschaftsschutzgebiet "Ufergebiet am Starnberger See" lt. § 26 BNatSchG (Alt: Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz)
2. Biotop gem. Biotopkartierung des Landkreises Weilheim; Teilflächen Schutzgebiet nach Art. 23 BNatSchG und § 30 BNatSchG
3. Naturschutzgebiet NSG Osterseen (außenbereich Geltungsbereich gelegener Schutzgebiet nach § 23 BNatSchG (alt Art. 7 BNatSchG))
4. Natura 2000 Flächen, hier Natura 2000 Osterseen FFH 8133-301
5. Bauverbotszone lt. Fernstraßengesetz; hier: 20 m beidseitig des Fahrbahnrandes;
6. Vogelschutzgebiet (außerhalb Geltungsbereich)
7. Gemeindegrenze (Gemarkung Seeshaupt / Gemarkung Gemeindefreies Gebiet Starnberger See)
8. Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lidogrundstück" i.d.F. vom 25.11.1977, zuletzt geändert 25.08.1992

D. Hinweise durch Planzeichen und Text
1. Bestehende Grundstücksgrenze
2. Fl.Nr., z.B. 533
3. Bestehende Hauptgebäude
4. Bestehende Nebengebäude
5. vorgeschlagene Gebäude, hier vorzugsweise Erweiterungen
6. Unterteilung von Stellplätzen
7. Bestehende Bäume außerhalb Geltungsbereich
8. Ild. Parzellen-Nummer
9. entfallende Bäume
10. Wasserflächen

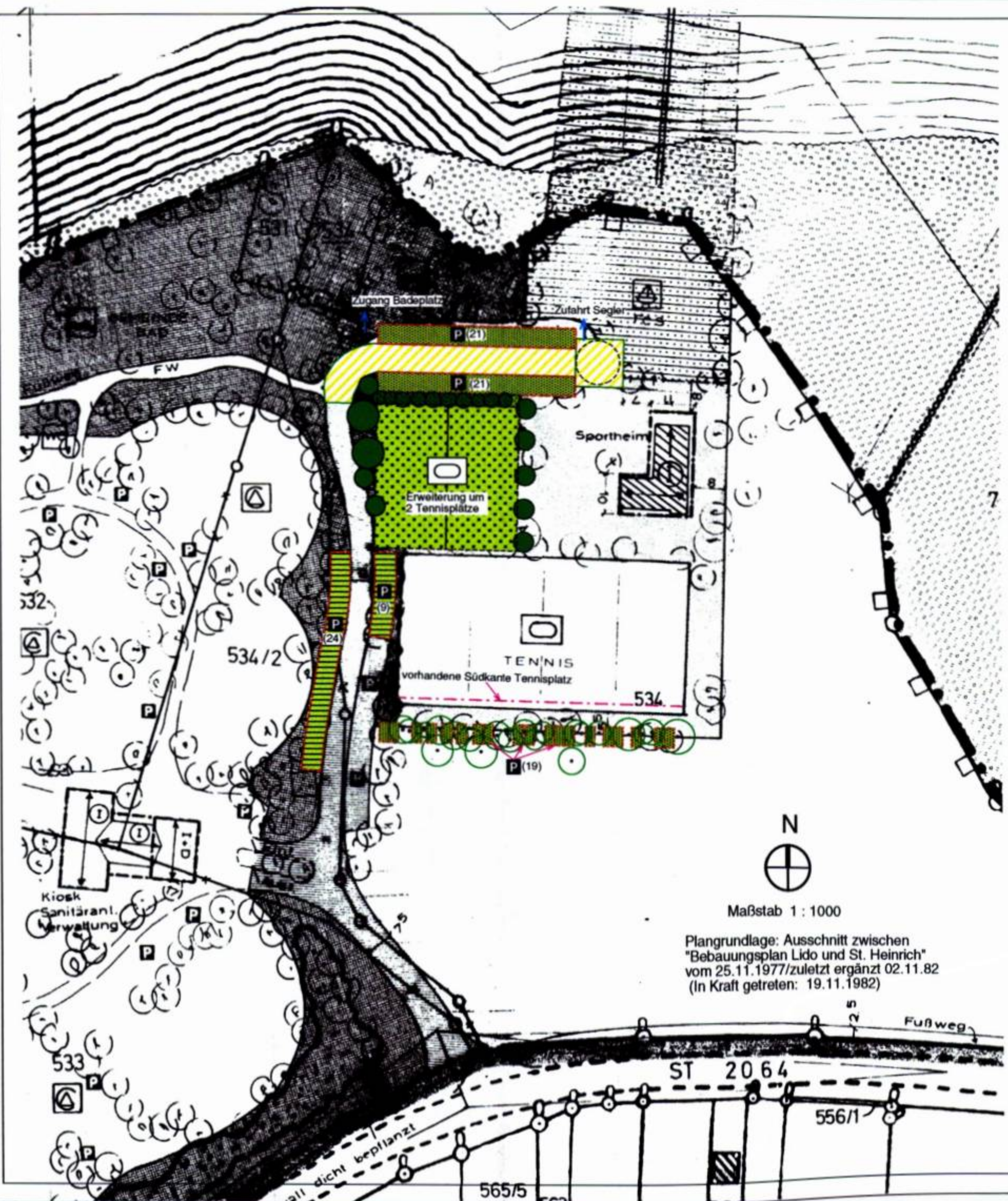
E. Festsetzungen durch Text: (Lanzone)
1. Art der Nutzung - Geltungsbereich
Der Geltungsbereich beinhaltet nur zur Gemeinde Seeshaupt gehörigen Teilflächen dieses Bebauungsplans.
Die Bereiche Strandbad, Campingplatz und Sportplatz werden als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung und damit unmittelbar in Verbindung stehende Nutzungen sowie Stellplätze für diese Anlagen. Die restlichen Landflächen werden als landschaftlich genutzte Grünflächen (z.T. Brachland) festgesetzt.
Reine Wohngebäude sind unzulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen für das Betriebspersonal zugelassen werden.
2. Maß der Nutzung - Dechauerhöhung
Die bauliche Nutzung im Geltungsbereich wird durch die festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit festgelegten Grundflächen sowie die Geschözhöhen und Wandhöhen bestimmt.
Als Dachform für Gebäude wird ein flachgeneigtes Satteldach festgesetzt.
Dachgärten (positive und negative) sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind nur ziegelrote Dachziegel zulässig. Für Anbauten wie Wintergärten sind Abweichungen von der Dachdeckung und Dachform zulässig.
3. Grünordnung
Die Ost- und Südgrenze des Campingplatzes ist mit einer dichten Sichtschutzpflanzung einzugrenzen. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.
4. Campingplatz
Der Platz ist in der Urlaubzeit wesentlich für den touristischen Urlaubsverkehr zu nutzen, d.h. in der Zeit zwischen 1. Mai und 1. Oktober müssen mind. 55 % der Gesamtplätze (e bis zu 77 Plätze) als touristische Urlaubsplätze bzw. Tagesdurchgangplätze zur Verfügung stehen.
Die Mindestgröße der Standplätze beträgt 65 qm. Sie sind zu beschildern und zu nummerieren. Das Kraftfahrzeug ist auf einem Sammelplatz und nicht auf den Standplätzen unterzubringen. Wohnwagen müssen jederzeit trennbar sein. Vorzüge dürfen nicht aus starrem Material bestehen. Feste Anbauten, Unterbauten etc. sowie die Einriedung des einzelnen Standplatzes sind nicht gestattet.
Als höchstzulässige Anzahl an Standplätzen werden 105 Plätze festgelegt. Hinzu kommen die max. 10 "Hütten" und Flächen für Zeltpplätze mit ca. 20 - 25 Zelten. Insgesamt sind damit bis zu 140 Plätze in dem festgesetzten Sondergebiet zulässig, die sich in ca. 63 Dauer-camper und ca. 77 Touristenplätze aufteilen.
Die inneren als Verkehrsflächen befahrbaren Hauptwege (gleichzeitig Brandschutzstreifen) sind freizuhalten, das Abstellen von Fahrzeugen auf den Hauptwegen ist unzulässig.
Die Sichtdrehke sind von jeder Sichtdrehke über 2 m sind möglich. Neupflanzungen sind mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim abzustimmen.
5. Segelbetrieb
Für den Segelsport im Anschluss an die Bootstege stehen auch die ausgewiesenen Landflächen zur Verfügung.
6. Außenanlagen
Die ausgewiesenen Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Der natürliche Geländeerlauf soll weitgehend erhalten bleiben. Aufschüttungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig.
7. Gestaltung baulicher Anlagen
Die Fassaden baulicher Anlagen sind in hellen Farben zu halten. Sog. Zierputz und sichtbares Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von Wandverkleidungen ist mit Ausnahme von Holzverkleidungen - ist nicht gestattet. Fassadenverkleidungen wie Kunststein, Strömstein, Sichtschutzwände etc. sind unzulässig.
8. Lagerbehälter
Das Aufstellen oberirdischer Behälter im Freien für Gas, Öl, Benzin und dgl. ist im Geltungsbereich untersagt.
Bestehende Anlagen solcher Art sind mit einer Sichtschutzpflanzung dicht einzugrenzen.
9. Wohnwagen / Zelte / Wohnmobile
Das Aufstellen des Campingplatzes ist das Aufstellen von Wohnwagen nicht gestattet; Zelte sind darüber hinaus auf der vorgesehenen Fläche nordöstlich zulässig. Sog. Mobilheime, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen im öffentlichen Verkehr sind, dürfen im gesamten Geltungsbereich nicht abgestellt werden.
10. Einfriedungen
Zäune sind nur gestattet zur Einfriedung des Campingplatzes. Als Material ist verzinkter Maschendraht zu verwenden. Die Gesamthöhe wird beim Campingplatz auf max. 1,5 m beschränkt. Abzünungen gegen die Segelzone oder entlang des Sees sind unzulässig. Ortsübliche Weide-zäune als Einfriedung der landschaftlichen Fläche sind gestattet.
Unterschiedliche Nutzungen (z.B. Spielplatz, Bootstege etc.) sind optisch durch einfache Stangen- oder Zäune (Höhe max. 0,60 m) gegeneinander abgegrenzt werden.
Auf den Touristenplätzen (alle Plätze, die nicht Dauercamper sind), ist das Abstellen von parken-bezogenen PKW's zulässig. Stellplätze für Dauercamper sind ausschließlich nur auf den ausgewiesenen Stellplatzflächen zu errichten.
11. Natürlicher Gewässerunterlauf
Veränderungen des natürlichen Gewässerunterlaufes sind nicht gestattet. Maßnahmen der gewöhnlichen Gewässerunterhaltung müssen aber unterbleiben.
12. Abwasser-Wasser
Im Geltungsbereich anfallender Abwasser sind in die Ringkanalisation Starnberger See des Abwasserzweckverbandes anzuleiten.
Bauliche Anlagen sind an die gemeindliche Wasserversorgung anzuschließen.
13. Unrat, Schrott, Autowracke, Müll
Das Ablegen von Unrat, Schrott, Abfall und dgl. im Freien ist untersagt. Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge sowie nicht zugelassene Campingwagen oder Caravanmobile sind zu entfernen.
Der anfallende Müll ist in geschlossenen Behältern am verkehrsgünstigsten Stellen zu sammeln und durch die öffentliche Müllabfuhr zu besondere Instandhaltung zu bringen.
Insbesondere in Bereichen mit intensivem Besucherverkehr sind ausreichend Abfallkörbe aufzustellen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Werbeanlagen
Werbeanlagen über den Bestand hinaus sind nur als Ausnahme zulässig.
15. Geltung der gemeindlichen Satzungen
Die Ortsgesetzgebung, Stellplatzsatzung, Einfriedungssatzung und die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bebauungsplans bzw. der Änderung.
16. Aufhebung von Bebauungsplänen
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich" werden im Überschneidungs-bereich (= Planbereich Campingplatz des Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich" und seiner Änderungen) die bisherigen Darstellungen aufgehoben.
Für den Fall, dass die Bebauungsänderung "Zwischen Lido und St. Heinrich" im Bereich des Campingplatzes nicht sein sollte, tritt die frühere Bebauungspläne "Zwischen Lido und St. Heinrich" und seiner Änderungen im Planbereich A wieder in Kraft.

F. Hinweise durch Text
1. Zu erhaltende Bäume und Vegetationsgruppen sollen während der Baumaßnahmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften (DIN 18920) geschützt werden (inhalt der DIN 19820: siehe Anlage zur Begründung).
2. Immissionschutz:
- Eine Terrassennutzung durch das Restaurant nach 22:00 Uhr ist nicht zulässig. Ist eine Nutzung nach 22:00 Uhr gewünscht, so ist eine schalltechnische Untersuchung eines Fachbüros vorzulegen.
- Die Regelung des Bayer. Immissionschutzgesetzes betreffend die "seltenen Ereignisse" bleibt unberührt.
3. Von Feuerwehrlinien befahrbare Flächen sind mit 5 km/h als Verkehrsart zu bemessen.
4. Wasserwirtschaftliche Hinweise
Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderlichen Wasserentnahme ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrucke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen.
Für Bauwässerhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baugrund bei Landratsamt Weilheim, Fachbereich ..., zu beantragen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn. Gegen auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.
Für eine gezielte Verankerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerunterlauf) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserrechtsbehörde erforderlich.
Die Aufstellung des Untergrundes mittels Sichertest nach Merkblatt oder nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Weitere Voraussetzung für die Verankerung von Niederschlagswasser ist ein Mindestabstand der Sohle der Verankerungsanlage von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Bei Sichertests muss dieser Abstand, ab Unterkante der Füllerschicht mindestens einen Meter betragen.
Im Rahmen der Baugrubenplanung ist daher für die Machbarkeit der Verankerung oder ein Konzept zur Einleitung in ein Oberflächenwasser vorzulegen.
Sollten bei den Ausbaubereitungen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelstand gem. Art. 1, Bay-BOStSchG). Der Ausub ist z. B. in Bienen Containern mit Aderlösung zu untersuchen bzw. die Ausbaumaterialien sind zu untersuchen bei der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
Es wird empfohlen, die Bauvorhaben mind. Bis zu einer Höhe von 586,03 m üNN (HW 100) plus 1,00 m Freibord auszuführen.

Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See
Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"
- Änderung gem. § 13 a BauGB
Gmkg. Seeshaupt
Maßstab: 1 : 500



Katsterplanlage: Digitale Flurkarte Gemeinde Seeshaupt
Vermessungslage des Büro Bild, Tutzing, vom 20.01.2015
Stand: 02.03.2015
revidiert: 19.03.2015
Stellplatz: 19
Gründung: 19
Dipl.-Ing. Rudolf Reiser, Architekt
Landratsamt Weilheim
Agnerstraße 20 81541 München
Tel. 089/692524 Fax 089/692541
E-Mail: gsch@bau.reiser@t-online.de
Dipl.-Ing. Christoph Gotsch
Landratsamt Weilheim
Wagnerstraße 5 86611 Weissenhof-St. Georgen
Tel. 089/976250 Fax 089/976173
E-Mail: gsch@web.de



Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"
Gemeinde Seeshaupt gemäß § 13 BauGB

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese vom Architekturbüro R. Reiser, München, gefertigte Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

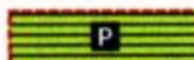


A. Änderung (Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet!)

§ 1 Der Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" der Gemeinde Seeshaupt vom 25.11.1977/zuletzt ergänzt 02.11.82 (In Kraft getreten: 19.11.1982) wird wie folgt geändert:

- Der Parkplatz zwischen Zufahrtsstraße und Sportheim ist nördlich der neuen Tennisplätze zulässig. Die Lage der Zufahrtsstraße ist dabei anzupassen, wobei die versiegelte Straßenbreite - sofern sie mit Asphaltbeton ausgeführt wird - auf das verkehrlich unbedingt notwendige Mindestmaß zu begrenzen (z.B. ca. 4,50 m) ist.
- Die Fläche für Parkplätze zwischen bestehendem Tennisplatz und Erschließungsstraße wird nach Norden erweitert.
 - Direkt westlich gegenüber ist die Neuanlage von Parkplätzen zulässig.
 - An der Südseite der bestehenden Tennisplätze sind zwischen den vorhandenen Bäumen Parkplätze zulässig. Der Baumbestand darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
 - Eine direkte Ableitung des Oberflächenwassers von Parkflächen bzw. der Zufahrtsstraße) in den Stamberger See ist nicht zulässig.
- Die in der Planzeichenerklärung enthaltenen Festsetzungen sind Bestandteil der Änderung.
- Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich" und der bisherigen Änderungen gelten weiter, sofern durch diese vereinfachte Änderung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 **In Kraft treten**
 Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

B. Planzeichenerklärung

-  Fläche für Sportplatz mit Zweckbestimmung Tennis (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
-  Umgrenzung und Zweckbestimmung von Flächen für Parkplätze öffentlich; eine Versiegelung mit Asphaltbeton ist unzulässig; das Regenwasser ist breitflächig zu versickern. Hinweis: ca.-Anzahl der möglichen Plätze, hier 24 Stück
-  Umgrenzung und Zweckbestimmung von Flächen für Parkplätze privat; eine Versiegelung mit Asphaltbeton ist unzulässig; das Regenwasser ist breitflächig zu versickern. Hinweis: ca.-Anzahl der möglichen Plätze, hier 21 Stück
-  Umgrenzung und Zweckbestimmung von Flächen für (Einzel-)Parkplätze privat; der vorhandene, in der Planzeichnung farbig eingetragene Baumbestand ist bei der Stellplatzeinteilung zu berücksichtigen! Hinweis: ca.-Anzahl der möglichen Plätze, hier 19 Stück
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Zufahrt zu den Tennisplätzen, zum Sportheim und zum Segelsport (und Feuerwehruzufahrt / Notfahrzeuge)
-  Gestaltungsgrünfläche, hier Trennung Tennisplätze / Parkplätze
-  Pflanz-Hinweise: vorgeschlagene heimische Bäume großkronig, kleinkronig
-  Zugang zum z.B. Badeplatz (Zufahrt Segelsport)

C. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung vom 08.07.2003 die Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung in der Fassung vom 08.07.2003 hat in der Zeit vom 11.07.2003 bis 12.08.2003 stattgefunden.
- Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 12.08.2003 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.07.2003, redaktionell ergänzt am 12.08.2003, als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung der Satzung
 Seeshaupt den 13.08.2003
 Gemeinde
 Kirner, Erster Bürgermeister
- Die Bebauungsplanänderung wurde am 19.08.2003 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Seeshaupt den 20.08.2003
 Gemeinde
 Kirner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt - Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"

Planfertiger:
 Dipl.-Ing. Rudolf Reiser, Arch.Regbmstr. Aignerstr. 29 81541 München
 Tel. 089/695590 • Fax. 089/6921541 • e-mail: staedtebau.reiser@t-online.de
 München, den 08.07.2003
 redaktionell ergänzt: 12.08.2003
 RUDOLF REISER
 DIPL.-ING. ARCHITKT
 REGELUNGSBEREITER
 TELEFON 089/695590
 AIG ERSTAASSE 29
 81541 MÜNCHEN



**Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"
Gemeinde Seeshaupt gemäß § 13 BauGB**

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch(BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese vom Architekturbüro R. Reiser, München, gefertigte Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

A. Änderung (Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet!)

§ 1 Der Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" der Gemeinde Seeshaupt vom 25.11.1977/zuletzt ergänzt 02.11.82 (In Kraft getreten: 19.11.1982) wird wie folgt geändert:

1. Der Parkplatz zwischen Zufahrtsstraße und Sportheim ist nördlich der neuen Tennisplätze zulässig. Die Lage der Zufahrtsstraße ist dabei anzupassen, wobei die versiegelte Straßenbreite - sofern sie mit Asphaltbeton ausgeführt wird - auf das verkehrlich unbedingt notwendige Mindestmaß zu begrenzen (z.B. ca. 4,50 m) ist.
2. - Die Fläche für Parkplätze zwischen bestehendem Tennisplatz und Erschließungsstraße wird nach Norden erweitert.
- Direkt westlich gegenüber ist die Neuanlage von Parkplätzen zulässig.
- An der Südseite der bestehenden Tennisplätze sind zwischen den vorhandenen Bäumen Parkplätze zulässig. Der Baumbestand darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- Eine direkte Ableitung des Oberflächenwassers von Parkflächen bzw. der Zufahrtsstraße in den Stamberger See ist nicht zulässig.
3. Die in der Planzeichenerklärung enthaltenen Festsetzungen sind Bestandteil der Änderung.
4. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich" und der bisherigen Änderungen gelten weiter, sofern durch diese vereinfachte Änderung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 In Kraft treten
Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

B. Planzeichenerklärung

- Fläche für Sportplatz mit Zweckbestimmung Tennis (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Umgrenzung und Zweckbestimmung von Flächen für Parkplätze öffentlich; eine Versiegelung mit Asphaltbeton ist unzulässig; das Regenwasser ist breitflächig zu versickern. Hinweis: ca.-Anzahl der möglichen Plätze, hier 24 Stück
- Umgrenzung und Zweckbestimmung von Flächen für Parkplätze privat; eine Versiegelung mit Asphaltbeton ist unzulässig; das Regenwasser ist breitflächig zu versickern. Hinweis: ca.-Anzahl der möglichen Plätze, hier 21 Stück
- Umgrenzung und Zweckbestimmung von Flächen für (Einzel-)Parkplätze privat; der vorhandene, in der Planzeichnung farbig eingetragene Baumbestand ist bei der Stellplatzeinteilung zu berücksichtigen! Hinweis: ca.-Anzahl der möglichen Plätze, hier 19 Stück
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Zufahrt zu den Tennisplätzen, zum Sportheim und zum Segelsport (und Feuerwehrzufahrt / Notfahrzeuge)
- Gestaltungsgrünfläche, hier Trennung Tennisplätze / Parkplätze
- Pflanz-Hinweise: vorgeschlagene heimische Bäume großkronig, kleinkronig
- Zugang zum z.B. Badeplatz (Zufahrt Segelsport)

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung vom 08.07.2003 die Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung in der Fassung vom 08.07.2003 hat in der Zeit vom 11.07.2003 bis 11.08.2003 stattgefunden.
3. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 12.08.2003 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.07.2003, redaktionell ergänzt am 12.08.2003, als Satzung beschlossen.
4. Ausfertigung der Satzung

Seeshaupt den 13.08.2003
Gemeinde
(Siegel) Kirner, Erster Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde am 19.08.2003 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs.4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Seeshaupt den 20.08.2003
Gemeinde
(Siegel) Kirner, Erster Bürgermeister

**Gemeinde Seeshaupt - Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"**

Planfertiger:
Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Arch.Regbmstr. Aignerstr. 29 81541 München
Tel. 089/695590 • Fax. 089/6921541 • e-mail: staedtebau.reiser@t-online.de
München, den 08.07.2003
redaktionell ergänzt: 12.08.2003

RUDOLF REISER
DIPL. ING. ARCHITECT
REGIERUNGSBÄUER
TELEFON 089 6955 90
AIGNERSTRASSE 29
81541 MÜNCHEN